

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Grundschulen  
der Stadtgemeinde Bremen

### nachrichtlich:

- Schulen im Sekundarbereich I
- Privatschulen

Auskunft erteilt  
Frau Voß

Zimmer E. 104

T (0421) 361-6413

F (0421) 496-6413

E-Mail

sabine.voss@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

24-11

Bremen, 14.01.2020

## Mitteilung Nr. 10/2020

### Übergang in die 5. Jahrgangsstufe

- Eingabe in die Datenmaske
- Allgemeine Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen ist die Datenmaske für den Übergang in die 5. Jahrgangsstufe für Ihre Eingaben frei geschaltet. Die Zugangsdaten erhalten Sie automatisch von Herrn Icken. Die Eingabe ist nur über den Schulrechner möglich. Nach wie vor kann kein Kind aus der Datenmaske gelöscht bzw. neu in die Datenmaske aufgenommen werden.

Mit dieser Verfügung werden Ihnen die einzelnen Eingaben erläutert:

- Der Anmeldebogen muss mit dem Eingangsstempel der Grundschule versehen werden.
- Sie übertragen die Daten des Anmeldebogens in die Datenmaske.
- Die Schulnummern der angewählten Schulen müssen durch die Grundschule auf dem Anmeldebogen vermerkt und in die Datenmaske eingetragen werden.
- Die Grundschule muss das Häkchen setzen, wenn das Kind in den Fächern Deutsch **und** Mathematik über dem Regelstandard liegt. Dieses ist ein wichtiges Kriterium für das Auswahlverfahren und darf auf **keinen Fall** vergessen werden.
- Die Grundschule muss das Häkchen setzen, wenn die Eltern nicht an der Elternberatung teilgenommen haben.
- Wiederholt ein Kind die 4. Klasse, muss die Schulnummer der Grundschule in die Datenmaske bei der Erstwahlmöglichkeit eingetragen werden; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.

- Wenn Eltern ihr Kind an einer Privatschule angemeldet haben und es dort auch aufgenommen wurde (ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden), tragen Sie bitte die Schulnummer der Privatschule ein (z.B. 805 für die Freie Evangelische Bekenntnisschule Bremen). Die Kombination Erstwahl Privatschule, Zweit- und Drittwahl eine öffentliche Schule (oder in anderer Reihenfolge) ist nicht zulässig.
- Können die Eltern eindeutig belegen, dass sie zum kommenden Schuljahr aus Bremen verziehen (ein Nachweis muss Ihnen vorgelegt werden), ist die Pseudonym-Nr. **988** bei der Erstwahlschule einzutragen; die Zweit- und Drittwahlmöglichkeit bleibt leer.
- Kinder, die zurzeit einen Vorkurs an Ihrer Schule besuchen, sind ebenfalls in der Datenmaske erfasst. Sollte es hier Unstimmigkeiten geben, so rufen Sie mich bitte an.
- Die Daten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind in der Datenmaske andersfarbig hinterlegt. Bitte überprüfen Sie hier noch einmal **sehr sorgfältig**, ob die Daten mit Ihren Aufzeichnungen übereinstimmen, da den Kindern ansonsten Nachteile entstehen könnten. Eine Änderung zum sonderpädagogischen Merkmal kann nur durch die Fachaufsicht erfolgen. Zur Erinnerung: Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen nicht am regulären Aufnahmeverfahren teil, sie werden durch die Fachaufsicht einer Schule zugewiesen.
- Kinder, die in Niedersachsen wohnen und zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Bremer Schule besuchen, dürfen nicht am Verfahren teilnehmen, hier muss die Pseudonym-Nr. **988** eingetragen werden.
- Kinder, für die kein Anmeldebogen abgegeben wurde, wird die Pseudonym-Nr. **977** in die Datenmaske eingetragen. Sie werden später einer Schule mit freien Kapazitäten zugewiesen.

Mit der Pseudonym-Nr. wird gewährleistet, dass die Daten jedes einzelnen Kindes bearbeitet wurden. Jedem Kind, das Ihre Grundschule besucht, muss mindestens eine Schul- oder eine Pseudonym-Nr. zugeordnet werden.

**Bitte nehmen Sie die Eingaben nach Möglichkeit zu zweit (Schulleitung, Verwaltungsangestellte) vor und überprüfen Sie bitte Ihre Eingaben noch einmal nach dem 4-Augen-Prinzip.**

---

### **Zeugnisausgabe und verbindliche Elternberatung**

Die verbindliche Elternberatung der Viertklässler findet in der Zeit vom 23. bis 30. Januar 2020 statt. Während dieses Termins erhalten die Eltern den Anmeldebogen (mit den schülerbezogenen Daten) für die 5. Jahrgangsstufe. Die Zeugnisausgabe findet für alle Schülerinnen und Schüler am offiziellen Zeugnisausgabetermin statt.

Das Ergebnis der Zeugniskonferenz und der Elternwunsch der Schulart sind auf dem „Laufzettel für den Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“ zu notieren. Die Klassenlehrkraft führt eine Übersicht (Laufzettel) über die Teilnahme der Beratung der Eltern. Dieses ist wichtig; haben Eltern nicht an der verbindlichen Beratung teilgenommen, so weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler einer Schulart zu. Der Laufzettel muss von der Klassenlehrkraft unterschrieben werden. Bei späteren Widersprüchen oder Klageverfahren muss der Laufzettel als Beweismittel herangezogen werden.

## **Anmeldung von Schülerinnen und Schülern aus Privatschulen und Zuzüge**

Falls in den Grundschulen und Sek. I-Schulen Anfragen eingehen, die den Übergang von einer Privatschule auf eine öffentliche Schule betreffen oder wenn Kinder von außerhalb Bremens zuziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen (Anmeldebogen, Protokollbogen und die Kompetenzbeschreibungen für die Fächer Deutsch und Mathematik) bis zum 11. Februar 2020 bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 24, eingereicht werden müssen. Weitere Unterlagen, z. B. Kauf- oder Mietvertrag müssen beigelegt sein.

Kinder, die bisher eine Schule außerhalb Bremens besucht haben, müssen außerdem eine Schulbescheinigung der zurzeit besuchten Schule vorlegen.

## **Niedersächsische Schülerinnen und Schüler**

Niedersächsische Kinder, die zurzeit mit einer Freistellungserklärung eine Schule in Bremen besuchen, müssen vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen werden. Diese Kinder werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens nachrangig berücksichtigt.

## **Härtefälle**

Der formlose Härtefallantrag ist **direkt** von den Erziehungsberechtigten bei der **weiterführenden Schule** abzugeben (nähere Einzelheiten dazu sind in der Broschüre „Übergang von der Grundschule in die 5. Jahrgangsstufe“, Seite 16 aufgeführt). Abgabeschluss ist der 11. Februar 2020 bei den weiterführenden Schulen.

Für Kinder mit einem sonderpädagogischen Merkmal findet die Härtefallregelung keine Anwendung. Gleichwohl können Erziehungsberechtigte ihre Wünsche (mit entsprechender Begründung) benennen. Diese Schreiben sind direkt an die Behörde, Referat 24, zu richten. Abgabeschluss ist der 11. Februar 2020.

## **Zwillinge/Drillinge**

Der Aufnahmeausschuss kann entscheiden, dass diejenigen Zwillinge als Härtefall aufgenommen werden, wenn ein Zwilling regulär im Losverfahren gezogen wird. Voraussetzung ist ein **Härtefallantrag** (siehe Broschüre, Seite 16). Abgabeschluss ist der 11. Februar 2020 bei den weiterführenden Schulen.

## **Umzüge/Zuzüge**

Kinder, die nachweislich (z. B. durch Meldebescheinigung) in den Einzugsbezirk einer anderen Grundschule umgezogen sind oder nachweislich (durch Miet- oder Kaufvertrag) zum kommenden Schuljahr dorthin umziehen werden und trotzdem ihre alte Grundschule bis zum Übergang in die weiterführende Schule besuchen, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten im Aufnahmeverfahren für die Oberschule so behandelt, als hätten sie die für ihren neuen Wohnort zuständige Grundschule besucht. Dies gilt nicht, wenn die Eltern bei der Einschulung ihres Kindes bewusst eine Grundschule gewählt haben, die nicht die Anmeldeschule ist.

Der Antrag ist zusammen mit einer Kopie der Meldebescheinigung, des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bis zum Anmeldeschluss (11.02.2020) direkt bei der Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 24, Rembertiring 8 – 12, 28195 Bremen, abzugeben. Das sogenannte Zuzugs-Merkmal wird

anhand der Anträge in die Datenmaske übertragen. So wird sichergestellt, dass bei dem Aufnahmeverfahren das Kind so behandelt wird, als würde es eine zugeordnete Grundschule besuchen.

### **Abgabe der Anmeldung bei der Grundschule**

Die Eltern geben bis spätestens zum 11. Februar 2020 die Anmeldung in der Grundschule ab. Alle Anmeldungen müssen mit dem Eingangsdatum (Eingangsstempel) versehen werden. Die Klassenlehrkraft überprüft bei Eingang einer Anmeldung die Berechtigung der Bildungsgangentscheidung der Eltern nach der geführten Übersicht (Laufzettel). Haben die Eltern nicht am Beratungsgespräch teilgenommen, so legt die Schule die Schulart (Gymnasium oder Oberschule) fest.

### **Eintragung in die Datenmaske**

Die Eintragungen durch die Grundschulen müssen bis **spätestens 13. Februar 2020, 12:00 Uhr**, abgeschlossen sein.

Nach den Eintragungen in die Datenbank muss ein Ausdruck (klassenweise) über die getätigten Eingaben angefertigt werden (= Kontrollbogen). Hierzu gibt es einen Button (Übersicht drucken (PDF)) in der Datenbank. Dieser Ausdruck muss durch die Klassenlehrkraft erneut kontrolliert und abgezeichnet werden. Dieser zusätzliche Schritt ist notwendig, um zu verhindern, dass es zu Fehlern u. a. bei den Eintragungen des Merkmals über Regelstandard (ja oder nein) kommt.

Kontrolliert werden muss:

- Merkmal über Regelstandard „ja oder nein“
- sonderpädagogischer Förderbedarf „ja oder nein“
- korrekte Schulnummer der 1., 2. und 3. Wahl

Diese Kontrollbogen müssen mit den übrigen Unterlagen bis spätestens 19.02.2020 an die zuständige Schulaufsicht (Sachbearbeitung) geschickt werden.

### **Weitergabe der Unterlagen**

Die Anmeldebogen, Protokollbogen, Laufzettel und Kontrollbogen müssen sofort, spätestens bis zum 19.02.2020 (Eingang Behörde), im Original an die zuständige Schulaufsicht (Sachbearbeitung) geschickt werden.

Die **Grundschulleitungen** sind für die **korrekte und termingerechte Eingabe** (4-Augen-Prinzip) und die **rechtzeitige Abgabe der Unterlagen an SKB** verantwortlich.

### **Aufnahmeverfahren**

Das Aufnahmeverfahren der Erstwahlschulen wird am 3. März 2020 erfolgen (gemäß Terminplan). Zu den Kriterien der Aufnahmeverfahren und der Vorgehensweise bei den Erst-, Zweit- und Drittwahlen erhalten die weiterführenden Schulen eine gesonderte Mitteilung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. S. Voß